
Verordnung über die Lebensmittelkontrolle (LKV)

vom 9. September 1996 (Stand 1. Januar 2016)

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 39 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände¹⁾ und Art. 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.²⁾,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

¹⁾ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Lebensmittelkontrolle durch die kantonalen Kontrollorgane.

²⁾ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Lebensmittelkontrolle im Bereich der Tierhaltung und der Schlachtung³⁾.

Art. 2 Kontrollorgane

¹⁾ Kontrollorgane sind:

- a) der Kantonschemiker;
- b) der Lebensmittelinspektor;
- c) die Lebensmittelkontrolleure.

²⁾ Die Kontrollorgane werden vom Regierungsrat gewählt und stehen unter der Aufsicht des Departements Gesundheit und Soziales. *

³⁾ Das Departement Gesundheit und Soziales sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Kontrollorgane. *

¹⁾ LMG (SR [817.0](#))

²⁾ KV (bGS ([111.1](#)))

³⁾ Vgl. V über die Fleischkontrolle (bGS [815.13](#))

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 3 Aufgaben der Kontrollorgane

¹ Der Kantonschemiker leitet die Lebensmittelkontrolle. Er führt das kantonale Laboratorium und koordiniert die Tätigkeit der Kontrollorgane.

² Der Lebensmittelinspektor und die ihm unterstellten Lebensmittelkontrollere führen Inspektionen durch, erheben Proben und verfügen die notwendigen Massnahmen nach Massgabe des Bundesrechts und den Weisungen des Kantonschemikers.

³ Die Kontrollorgane orientieren die Gemeinden jährlich über die Tätigkeit der Lebensmittelkontrolle auf ihrem Gemeindegebiet.

Art. 4 Gebühren

¹ Die kantonalen Vollzugsorgane erheben für ihre Vollzugstätigkeit Gebühren, soweit das eidgenössische Lebensmittelrecht dies zulässt.

² Der Regierungsrat erlässt hierüber einen Gebührentarif.

Art. 5 Probenvergütung

¹ Der Kanton vergütet den Wert nicht beanstandeter Proben, sofern ihr Ankaufswert den vom Bund festgelegten Mindestwert¹⁾ erreicht.

² Der Eigentümer der Probe hat bei der Probenerhebung zu erklären, ob er eine Vergütung wünscht.

Art. 6 Information der Öffentlichkeit

¹ Der Kantonschemiker informiert in Absprache mit dem Departement Gesundheit und Soziales die Öffentlichkeit über den Umlauf gesundheitsgefährdender Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und gibt ihr Verhaltensempfehlungen²⁾. *

² Die Betreiber öffentlicher Wasserversorgungsanlagen informieren ihre Bezüger mindestens einmal im Jahr über die Qualität des Trinkwassers.

¹⁾ Vgl. Art. 15a V über die Probenerhebung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (SR [817.94](#))

²⁾ Vgl. Art. 43 LMG

Art. 7 Pilzkontrolle

¹ Die Gemeinden können für die Kontrolle nicht gewerbsmässig verwerteter Pilze amtliche Pilzkontrolleure bestellen. Die Pilzkontrolleure müssen den bundesrechtlichen Anforderungen genügen¹⁾.

Art. 8 Strafverfolgung

¹ Die Kontrollorgane zeigen Widerhandlungen gegen Vorschriften des Lebensmittelrechts der Staatsanwaltschaft an. In leichten Fällen können sie von einer Strafanzeige absehen und den Verantwortlichen verwarren.

² Die Kontrollorgane beschlagnahmen zuhanden der Staatsanwaltschaft die als Beweismittel geeigneten Gegenstände und sind zu diesem Zwecke befugt, Räume und Behältnisse zu durchsuchen. Sie können die Mitwirkung der Kantonspolizei verlangen.

Art. 9 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen über Massnahmen nach Art. 28 bis 30 LMG kann innert fünf Tagen beim Kantonschemiker Einsprache geführt werden. Gegen den Einspracheentscheid steht innert zehn Tagen der Rekurs an das Departement Gesundheit und Soziales offen. *

² Gegen andere Verfügungen der Kontrollorgane kann innert zwanzig Tagen Rekurs an das Departement Gesundheit und Soziales erhoben werden. *

Art. 10 Interkantonale Verträge

¹ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Verträge über die Bestellung gemeinsamer Kontrollorgane und den Betrieb gemeinsamer Laboratorien schliessen.²⁾³⁾

¹⁾ Vgl. Pilzfachleute-Verordnung (SR [817.49](#))

²⁾ Vgl. Vertrag vom 4. Juli 1991 zwischen Kanton Appenzell A.Rh. und Kanton Appenzell I.Rh. betreffend Tätigkeit des Lebensmittelinspektors auf dem Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh.

³⁾ Vgl. Vereinbarung vom 4. Juli 1995 über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Glarus und Schaffhausen

Art. 11 Aufgehobene Erlasse

¹ Es treten ausser Kraft:

- a) die Verordnung vom 1. Oktober 1931 zum Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen³⁾;
- b) die Verordnung vom 3. Juni 1911 über den kantonalen Lebensmittelinspektor⁴⁾;
- c) die Verordnung vom 1. April 1946 zum Bundesratsbeschluss vom 12. Juli 1944 über die Ausübung des Handels mit Wein⁵⁾.

Art. 12 Geänderte Erlasse

¹ Die Verordnung vom 8. Dezember 1986 zum Gesundheitsgesetz⁶⁾ wird wie folgt geändert:⁷⁾

² Die Verordnung vom 20. November 1989 zum Gastgewerbegesetz⁸⁾ wird wie folgt geändert:⁹⁾

³⁾ bGS 815.11 (aGS II/261)

⁴⁾ bGS 815.111 (aGS II/265)

⁵⁾ bGS 815.15 (aGS II/263)

⁶⁾ bGS [811.11](#)

⁷⁾ Die Änderungen wurden im betreffenden Erlass eingefügt.

⁸⁾ bGS [955.111](#)

⁹⁾ Die Änderungen wurden im betreffenden Erlass eingefügt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
11.05.2015	01.01.2016	Art. 2 Abs. 2	geändert	1287 / 2015, S. 588
11.05.2015	01.01.2016	Art. 2 Abs. 3	geändert	1287 / 2015, S. 588
11.05.2015	01.01.2016	Art. 6 Abs. 1	geändert	1287 / 2015, S. 588
11.05.2015	01.01.2016	Art. 9 Abs. 1	geändert	1287 / 2015, S. 588
11.05.2015	01.01.2016	Art. 9 Abs. 2	geändert	1287 / 2015, S. 588

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 2 Abs. 2	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588
Art. 2 Abs. 3	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588
Art. 6 Abs. 1	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588
Art. 9 Abs. 1	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588
Art. 9 Abs. 2	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588